



Bundesversicherungsamt · Friedrich-Ebert-Allee 38 · 53113 Bonn

HAUSANSCHRIFT Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

An die
bundesunmittelbaren
Sozialversicherungsträger
und Institutionen

TEL +49 (0) 228 619 - 1894
FAX +49 (0) 228 619 - 1874
E-MAIL thomas.schmidt@bva.de
INTERNET www.bundesversicherungsamt.de
BEARBEITER(IN) T. Schmidt

DATUM 19. August 2013
AZ V 1 – 4110.53 – 2037/2013
(bei Antwort bitte angeben)

**Beteiligungen bundesunmittelbarer Sozialversicherungsträger an der EADS
hier:
Monitoring von EADS-Aktien, deren Stimmrechte dem Bund als Anteilseigner zuge-
ordnet werden**

**Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 28. Juni 2013,
Schreiben des Bundesministeriums für Gesundheit vom 5. August 2013**

**Anlage:
Gemeinsamer Vermerk der Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft und
Technologie vom 27. Juni 2013**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Veranlassung der Bundesministerien der Finanzen (BMF) und für Wirtschaft und Techno-
logie (BMWi) haben uns die Bundesministerien für Arbeit und Soziales (BMAS) und für Ge-
sundheit (BMG) gebeten, die bundesunmittelbaren Sozialversicherungsträger und Institutio-
nen einschließlich ihrer Beteiligungsgesellschaften über die Mitteilung zur Vermeidung einer
Stimmrechtsanrechnung von EADS-Aktien auf den Bund zu unterrichten.

Obgleich Vermögensanlagen in Aktien nach den §§ 80 und 83 SGB IV nicht zulässig sind
(vgl. Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 18. Juli 2006, B 1 A 2/05 R) und gemäß
unsere Abfrage über Vermögensanlagen in EADS-Aktien vom 1. März 2013 alle der
Rechtsaufsicht des Bundesversicherungsamtes unterliegenden Institutionen aus dem Ge-
schäftsbereich des BMAS Fehlanzeige gemeldet haben, bitte wir Sie um Beachtung des in
der Anlage beigefügten Vermerks. Ferner bitten wir Sie um Unterrichtung Ihrer Beteiligungs-
gesellschaften.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Reiner Müller
(Reiner Müller)

Berlin, den 27.06.2013

Betreff: Monitoring von EADS Aktien, deren Stimmrechte dem Bund als Anteilseigner zugerechnet werden
hier: Alternativen zur Vermeidung einer Stimmrechtsanrechnung

Im Zusammenhang mit der Übernahme von EADS-Anteilen durch den Bund mittels der KfW haben sich alle Bundesressorts entsprechend der Kabinettsentscheidung vom 27.02.2013 auf Basis der Kabinettsvorlage BMWi/BMF vom 25.02.2013 dazu verpflichtet, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich ein effektives System zur Überwachung von EADS Anteilen vorzunehmen, deren Stimmrechte möglicherweise dem Bund zugerechnet werden. Damit soll ein Überschreiten des übernahmerechtlichen Schwellenwertes durch das Konsortium der drei Mitgliedstaaten (Frankreich, Spanien Deutschland) verursacht durch Deutschland und die Abgabe eines teuren Pflichtangebotes nach dem einschlägigen niederländischen Übernahmerecht vermieden werden.

Aus Anlass einer Meldung eines Bundesressorts Anfang Mai d. J. und damit zeitnah zur Ordentlichen Hauptversammlung der EADS über den Erwerb von EADS Aktien durch einen Versorgungsfonds werden die Bundesressorts im Sinne eines effektiveren Monitorings entsprechend der Kabinettsvorlage gebeten, folgende **Weisung**¹ an die jeweiligen Behörden bzw. Mandatare insbesondere der Versorgungsfonds und sonstigen Fonds, Stiftungsvermögen oder ähnliches zu geben:

- Versorgungsfonds, sonstige Fonds, Stiftungsvermögen o.ä., die dem Bund zugerechnet werden, sollten künftig **nicht mehr EADS Aktien mit dementsprechenden Stimmrechten erwerben.**
- Soweit auf Basis der jeweiligen Anlagerichtlinien der Erwerb von Teilen des jeweiligen Sondervermögens in Aktien oder börsengehandelten Investmentfonds zur Abbildung des EUROSTOXX und damit auch die Berücksichtigung des EADS Wertes zwingend erforderlich sein sollte, sollten möglichst Anteile an Investmentfonds (ETFs) erworben werden, die als sog. **börsennotierte**

¹ Hinweis: Sofern eine förmliche Weisung nicht erteilt werden kann, sollte zumindest ein inhaltlich vergleichbares Einverständnis über die Vorgehensweise herbeigeführt werden.

Publikumsfonds ausgestaltet sind und bei dem die Investoren keine Möglichkeit haben, auf die Ausübung von Stimmrechten aus zum Fondsvermögen gehörenden Aktien Einfluss zu nehmen.

Beispielhaft werden drei börsennotierte, auf den Eurostoxx-50 bezogene ETFs unter den vorgenannten Gesichtspunkten aufgeführt, die von der Rechtsanwaltskanzlei Freshfields geprüft wurden:

- 1.) ISIN IE0008471009 (iShares EURO STOXX 50)
- 2.) ISIN FR0007054358 (Lyxor ETF EURO STOXX 50)
- 3.) ISIN LU0274211217 (db x-trackers EURO STOXX 50 UCITS ETF)

Alle drei Sondervermögen unterliegen zwar nicht deutschem Recht, sondern französischem, irischem bzw. luxemburgischem Recht. Dessen ungeachtet handelt es sich jeweils um Publikumsfonds.

Sofern also in solchen Fällen der Bund bzw. der betreffende vom Bund kontrollierte Rechtsträger auf die Ausübung von Stimmrechten aus ggf. zum Fondsvermögen gehörenden EADS-Aktien keinen Einfluss hat, erfolgt eine **Stimmrechtszurechnung weder für die Zwecke des niederländischen Übernahmerechts noch für die Zwecke des niederländischen Wertpapierhandelsrechts.**

Soweit andere Fonds als die bei 1.) bis 3.) genannten erworben werden, müsste bei diesen im Einzelnen geprüft werden, ob eine Stimmrechtsanrechnung für den Bund vorliegt bzw. angenommen werden muss. Maßgeblich für diese Analyse ist dabei nicht nur, ob das betreffende Sondervermögen inländischem oder ausländischem Recht unterliegt. Relevant ist auch, ob es sich bei dem entsprechenden Fonds um einen Publikumsfonds oder um ein Spezial-Sondervermögen handelt und wie die Rechtsposition der Anleger im Einzelfall ausgestaltet ist. Maßgeblich kann im Einzelfall auch sein, ob das Sondervermögen nach dem sog. Treuhandmodell (in diesem Fall wäre die jeweilige Kapitalanlagegesellschaft Eigentümerin der betreffenden Aktie) oder nach der Miteigentumlösung (in diesem Fall wären die Anteilhaber quotale Miteigentümer der zum Fondsvermögen gehörenden Vermögensgegenstände) strukturiert ist. Schließlich wäre auch relevant, ob die Fonds den Eurostoxx-50 in einer Art und Weise abbilden, die den tatsächlichen Erwerb von EADS-Aktien nicht erforderlich macht und daher tatsächlich gar keine EADS-Aktien zum Sondervermögen gehören.